

Krankheitskostenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Württembergische Krankenversicherung AG
Deutschland

Krankheitskostenzusatzversicherung
für Zahnbehandlung (ZBU)

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, vertragsbezogenes Produktinformationsblatt und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Private Krankenversicherung an. Diese schützt Sie vor Behandlungskosten im Krankheitsfall, bei Unfall und anderen im Vertrag genannten Ereignissen.



Was ist versichert?

- ✓ Aufwendungen für Zahnbehandlungen
- ✓ Kosten für Akupunktur und Hypnose zur Schmerzbehandlung bzw. für eine Vollnarkose bis zu einem Betrag von 200 Euro pro Versicherungsjahr

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Etwaige Leistungsobergrenzen in den Tarifen entnehmen Sie bitte Ihren Angebotsunterlagen und Vertragsbestimmungen.



Was ist nicht versichert?

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- ✗ stationär durchgeführte Zahnbehandlungen
- ✗ Inlays, Kronen oder Veneers
- ✗ kosmetische Maßnahmen wie z. B. Bleaching
- ✗ Amalgamsanierungen
- ✗ vgl. AVB/S und Bedingungen der WürttKranken AG Tarif ZBU – Krankheitskostenzusatzversicherung für Zahnbehandlung Nr. 2



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert.

- ! Ohne GKV-Vorleistung bei Zahnbehandlungen Begrenzung auf 50 % der erstattungsfähigen Aufwendungen
- ! Aufwendungen für Akupunktur, Hypnose, Vollnarkose zur Schmerzausschaltung müssen im direkten Zusammenhang mit einer Zahnbehandlung stehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie genießen weltweit Versicherungsschutz. Erstattung bei Behandlungen im Ausland im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte und für Zahnärzte (GOÄ und GOZ).



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte beantworten Sie alle im Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß.
- Versicherungsbeiträge müssen Sie stets rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Bevor Sie im Falle einer Zahnzusatzversicherung Aufträge für Zahnsanierungen und Prothesen erteilen, müssen Sie sich dies von uns schriftlich genehmigen lassen (Heil- und Kostenplan einreichen).
- Weitere Vertragspflichten finden Sie in den Vertragsbedingungen unter der Rubrik „Obliegenheiten“.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nichts anderes vereinbart ist, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein Jahr, wenn Sie sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer von zwei Jahren, mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen oder Tarife beschränkt werden.